

11. § 2 der Anordnung Nr. 2 vom 14. Februar 1974 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. I Nr. 10 S. 86),
12. Verordnung vom 12. September 1974 über die Erhöhung des Mindesturlaubs im Kalenderjahr (GBl. I Nr. 51 S. 478),
13. Verordnung vom 30. September 1976 über die Einführung eines Zusatzurlaubs für Schichtarbeiter, die Erweiterung des Anspruchs auf Hausarbeitstag und auf Mindesturlaub (GBl. I Nr. 37 S. 437).

Berlin, den 28. September 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. St o p h
Vorsitzender.

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über den Erholungsurlaub
vom 28. September 1978**

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 28. September 1978 über den Erholungsurlaub (GBl. I Nr. 33 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 3 Abs. 2 Buchstaben a, c, d und e der Verordnung:

§ 1

Der Anspruch auf den erhöhten Grundurlaub besteht von dem Monat an, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem sie entfallen.

Zu § 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:

§ 2

Der Anspruch auf erhöhten Grundurlaub besteht von dem Monat an, in dem das Lehrverhältnis aufgenommen wird. Der erhöhte Grundurlaub wird gewährt

- a) bis zum Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis endet,
- b) für Lehrlinge, die auf Grund ihrer Leistungen die Ausbildung vorzeitig beenden, bis zum Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis entsprechend den in den Rechtsvorschriften festgelegten Terminen enden würde,
- c) für Lehrlinge der Klassen Berufsausbildung mit Abitur bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Lehrverhältnis endet.

Zu § 3 Abs. 2 Buchstaben c bis e der Verordnung:

§ 3

(1) Als Kinder gelten die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die Kinder des Ehegatten und Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der vollbeschäftigten Mutter befinden.

(2) Zum Haushalt der vollbeschäftigten Mutter gehören auch Kinder, die zeitweilig in Wochenkrippen, Tagesschulen, Sport- und Sonderschuleinrichtungen oder Schulinternaten und Einrichtungen für geschädigte Kinder untergebracht sind.

Zu den §§ 4 bis 6 der Verordnung:

§ 4

Liegen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zusatzurlaub nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, wird der Zusatzurlaub anteilig wie folgt gewährt:

- a) arbeitsbedingter Zusatzurlaub für die Monate, in denen der Werk tätige überwiegend besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt ist oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausübt,
- b) Zusatzurlaub für Schichtarbeiter für die Monate, in denen ständig Arbeit in einem Mehrschichtsystem geleistet wird,
- c) Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte und Blinde für die Monate, in denen ständig oder zeitweilig die Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 9 der Verordnung:

§ 5

(1) Als bisheriger Urlaub gilt der Erholungsurlaub, der dem Werk tätigen im Jahre 1978, umgerechnet in Arbeitstage, gewährt wurde. Dabei entsprechen 6 Werk tage 5 Arbeitstagen.

(2) Bei Veränderung des Urlaubsanspruchs innerhalb des Jahres 1978 ist von dem Anspruch auszugehen, der bei den zuletzt vorliegenden Bedingungen während des gesamten Jahres bestanden hätte.

(3) Für Betriebe, die leistungsabhängigen Zusatzurlaub gewährten, kann durch den zuständigen Minister festgelegt werden, daß der im Durchschnitt in den Jahren 1976 bis 1978 gewährte leistungsabhängige Zusatzurlaub als Zusatzurlaub des Jahres 1978 gilt.

§ 6

(1) Die über den Urlaubsanspruch gemäß den §§ 3 bis 8 der Verordnung hinausgehenden Urlaubstage erhalten die Werk tätigen personengebunden. Entfallen die Bedingungen, auf denen die personengebundenen Urlaubstage beruhen, werden diese Urlaubstage entsprechend vermindert bzw. nicht mehr gewährt.

(2) Werk tätigen mit Anspruch auf personengebundenen Urlaub, die nach dem 1. Januar 1979 im Betrieb das Schichtsystem wechseln, werden die personengebundenen Urlaubstage wie Werk tätigen mit vergleichbaren Bedingungen im entsprechenden Schichtsystem gewährt.

(3) Die personengebundenen Urlaubstage sind in den Betrieben für jeden Werk tätigen unter Angabe der Bedingungen, auf denen sie beruhen, gesondert zu erfassen.

Sonstige Bestimmungen

§ 7

(1) Für Werk tätige, die infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen eine andere Arbeit im Betrieb oder in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat in einem anderen Betrieb übernehmen, bleibt der bisherige Anspruch auf Erholungsurlaub für das laufende Kalenderjahr unverändert, soweit auf Grund der neuen Tätigkeit kein höherer Anspruch auf Erholungsurlaub besteht.

(2) Werk tätige, die infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat in einem anderen Betrieb eine Arbeit übernehmen, erhalten die personengebundenen Urlaubstage im neuen Betrieb weiter, wenn in diesem Betrieb personenge-